



Einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept der katholischen Kindertageseinrichtung St. Johannes

als Teil des institutionellen Schutzkonzeptes
(ISK) der katholischen Kirchengemeinde
St. Johannes Lohmar

erstellt von Jeanette Münnemann
in Zusammenarbeit

Elisabeth Hastrich, Kerstin Bollmann, Nadine Höndgesberg, Ulrike Grote,
Janine Siebert, Sonja Bornschein

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Allgemeine Definition von Gewalt	1
3.	Gesetzliche Grundlagen	2
4.	Leitbild.....	2
5.	Trägerspezifische Präventionsmaßnahmen.....	3
5.1	Organisationale Strukturen und Verantwortlichkeiten	3
5.1.1	Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung	3
5.1.2	Präventionsfachkraft.....	3
5.2	Personalauswahl und Einstellungsverfahren	4
5.2.1	Ausschreibung/Bewerbungsgespräch/Hospitation	4
5.2.2	Minderjährige Auszubildende	5
5.2.3	Sonstige Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige	5
5.3	Einarbeitung und Qualifizierung	5
5.4	Beschwerdemanagement	6
5.5	Qualitätsmanagement.....	6
5.6	Vernetzung und Transparenz.....	6
5.6.1	Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung	6
5.6.2	Externe Beratungsstellen.....	6
6.	Einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen in der Kita.....	7
6.1	Risikoanalyse und daraus resultierende Maßnahmen	7
6.1.1	Einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen.....	7
6.1.2	Maßnahmen zu Risikofaktoren durch räumliche Strukturen	7
6.1.3	Maßnahmen zu Risikofaktoren durch organisatorische Strukturen	8
6.1.4	Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der Ebene der Zielgruppe	8
6.1.5	Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der pädagogischen Beziehungsebene	8
6.2	Kinderrechte, Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten	9
6.2.1	Kinderrechte	9
6.2.2	Partizipation.....	9
6.2.3	Beschwerdemöglichkeiten	10
6.3	Sexualpädagogisches Konzept	11
6.4	Erziehungspartnerschaft und Elternmitwirkung.....	12
7.	Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung	13
7.1	Intervention bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten durch einen Erwachsenen/Beschäftigten.....	13
7.2	Intervention bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern	14
8.	Nachhaltige Aufarbeitung	15

8.1 Erneute Risikoanalyse zu den Bedingungen des Vorfalls.....	16
8.2 Reflektion des Interventionsprozesses.....	16
9. Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII	16
10. Zusammenfassung für konkrete praktische Umsetzung im Alltag	21
11. Anlagen	22
Anhang 1	22
Anhang 2	23
Anhang 3	27
Anhang 4	28

1. Einleitung

Unsere Katholische Kindertageseinrichtung St. Johannes bietet 40 Betreuungsplätze lt. aktueller Betriebserlaubnis in zwei Gruppen und liegt im Stadtgebiet Lohmar. Gleichzeitig bilden wir mit den beiden anderen katholischen Kitas in Lohmar ein Familienzentrum.

Wir betreuen Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt mit 35-45 Wochenstunden.

Ziel ist es, mit diesem einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzept (im weiteren Text kurz Schutzkonzept oder SK genannt) Grundlagen und ein gemeinsames Verständnis für Kinderschutz zu schaffen. Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, die in ihrer Tätigkeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben und auch an Beschuldigte/Täter (siehe Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung 2022, I, im Folgenden kurz PräVO genannt).

Die Beschreibung von Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Kinder, gilt für Kinder mit und ohne Behinderungen, sowie für Kinder die von Behinderung bedroht sind.

SK der Kindertageseinrichtung St. Johannes ist Teil des ISK der Gemeinde St. Johannes Lohmar und wurde erarbeitet auf Basis von (PräVO, Elternbroschüre „Für ihr Kind“, Institutionelles Schutzkonzept (ISK) für das Erzbistum Köln, Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept, Heft 1 - 8, Interventionsordnung, etc.) in Zusammenarbeit mit den pädagogischen Fachkräften des Teams der Kia und unter Einbezug von Elternbeirat und Verwaltungsleitung (im Folgenden VL genannt).

2. Allgemeine Definition von Gewalt

Unter Gewalt verstehen wir verschiedene Formen von grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten gegenüber der Würde und Integrität Minderjähriger sowie schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener. Wir unterscheiden hierbei drei Arten von Gewalt.

Psychische Gewalt ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen. Wer psychische Gewalt ausübt, will sein Opfer kleinmachen, demütigen, verstören und/oder verängstigen – und Kontrolle und Macht über den Menschen gewinnen. Drohungen, Nötigungen und Angst machen sind häufige Formen von psychischer Gewalt. Auch die Androhung, Dritte zu verletzen wird eingesetzt, um bestimmte Ziele zu erreichen.

Physische Gewalt umfasst alle Formen von Misshandlungen: Schlagen, Schütteln (von Babys und kleinen Kindern), Stoßen, Treten, Boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten oder Gegenständen prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen oder andere körperliche Attacken.

Sexualisierte Gewalt umfasst im Sinne der PräVO (§2, Nr.4) neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt (siehe Prävention im Erzbistum Köln, Begriffsbestimmungen).

Weiter differenzieren wir vier Ausrichtungen von Gewalt, die unterschiedliche Verfahrenswege (Meldewege) beinhalten:

Sexualisierte Gewalt – Erwachsener gegenüber Kind

Nicht-sexualisierte Gewalt – Erwachsener gegenüber Kind

Gewalt – Kind gegenüber Kind

Kindeswohlgefährdung nach §8a – Gefahr außerhalb der Kita

3. Gesetzliche Grundlagen

UN Kinderrechtskonvention; UN Behindertenrechtskonvention; Sozialgesetzbuch: § 8 SGBVIII, § 45 SGBVIII, § 37a SGBIX; Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern: KIBIZ; Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) vom 01.01.2020; Präventionsordnung des Erzbistums Köln vom 01.05.2022

4. Leitbild

„Die Aufgabe der Umgebung ist es nicht das Kind zu formen, sondern ihm zu erlauben sich zu offenbaren“

(Maria Montessori)

Dieser Leitsatz spricht das aus, was wir uns zur Lebensaufgabe gemacht haben. Wir verstehen Kinder nicht als Persönlichkeiten, die geformt werden müssen, sondern

bereits als eigene Personen, die bereits mit allem ausgestattet sind was sie ausmacht. Unsere Aufgabe besteht darin, den Kindern (und auch allen anderen Menschen) die Möglichkeit zu geben sich selbst mit allen Farben, Nuancen, Besonderheiten und Schönheiten zu zeigen. Dafür braucht es viel Wertschätzung und Feingefühl und das Wissen, das jeder erwünscht ist – und das dies eben nicht nur eine Phrase, sondern mit Leben gefüllt ist. Dies fordert von den Mitarbeiter:innen Toleranz, Einfühlungsvermögen und ein Menschenbild, das so geprägt ist.

5. Trägerspezifische Präventionsmaßnahmen

5.1 Organisationale Strukturen und Verantwortlichkeiten

5.1.1 Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung

Der Träger ist für die Erarbeitung, Überarbeitung und Umsetzung dieses Schutzkonzeptes verantwortlich.

Die Kita ist für den Inhalt, die Umsetzung in der Praxis sowie den regelmäßigen Austausch, Dokumentation und die Einbeziehung des Trägers zuständig, sowie:

Thematisierung innerhalb der zwei Mal im Jahr stattfindenden internen Fortbildungstage

Dienstbesprechungen

Dokumentation von Vorfällen unter Einbeziehung/Information/Meldung des Trägers

Anleitung neuer MA

Kommunikationsstruktur:

Regelmäßige Besprechungen (ca. alle 4-6 Wochen VL und Kita-Leitung)

- Direkte Wege bei dringlichen Angelegenheiten

5.1.2 Präventionsfachkraft

Frau Oberhäuser ist unsere **Präventionsfachkraft** und erreichbar unter: 02241/385156 und sabine.oberhaeuser@erzbistum-koeln.de

Folgende Aufgaben nimmt die Präventionsfachkraft wahr:

- Ansprechpartnerin für alle MA, Eltern und Kinder des Familienzentrums bei allen Fragen zur

Prävention gegen die drei Arten von Gewalt

- Kennt die Verfahrenswege bei Meldungen und kann über die internen und externen Beratungsstellen informieren
- Benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf

5.2 Personalauswahl und Einstellungsverfahren

5.2.1 Ausschreibung/Bewerbungsgespräch/Hospitation

Im Bewerbungsgespräch thematisieren wir den Kinderschutz und verweisen auf den Verhaltenskodex, sowie die Aufklärung, dass alle MA an Leitung oder Verwaltungsleitung Beobachtungen oder Verdachtsmomente von jeglichen Übergriffen melden müssen.

Im Rahmen der Hospitation, die für jede/jeden Bewerber*in unerlässlich ist, achten wir auf Persönlichkeitskompetenz und besonders auf Empathie gegenüber der Zielgruppe.

Voraussetzungen zur Beschäftigung in unserer Kita sind:

- Erweitertes polizeiliches **Führungszeugnis** (nicht älter als drei Monate, muss vor der Einstellung vorliegen, wird alle fünf Jahre erneut angefordert)
- Unterschrift der **Selbstauskunftserklärung** (siehe Anhang 1)
- **Zustimmung zum Verhaltenskodex** (siehe Anhang 2) der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes durch Unterschrift. Folgende Punkte sind Inhalt:
 - Gestaltung von Nähe und Distanz
 - Sprache und Wortwahl
 - Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
 - Angemessenheit von Körperkontakt
 - Beachtung der Intimsphäre
 - Zulässigkeit von Geschenken
 - Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen
- **Präventionsschulung** des Erzbistums Köln (alle 5 Jahre Vertiefungsschulung): Jeder MA nimmt bei Antritt und dann alle fünf Jahre an der Präventionsschulung des Erzbistums Köln teil und wird für Gefährdungen der Kinder durch Grenzverletzungen, Misshandlungen oder Missbrauch in besonderem Maße sensibilisiert und

entsprechend im Umgang mit diesem geschult. In den Schulungen werden Handlungsempfehlungen und verbindlich geltende Verfahrenswege für Verdachtsfälle vermittelt

- Kenntnis über das einrichtungsspezifische Kinderschutzkonzept
- Kenntnis über **UN- Kinderrechtskonvention, UN- Behindertenrechtskonvention**
- Teilnahme an Teamgesprächen zum Thema Kinderschutz allgemein, **regelmäßige Sensibilisierung** (halbjährlich) durch die Präventionsfachkraft/Leiterin in den **Dienstbesprechungen**
- Mitarbeit in der **kollegialen Fallberatung**
- Fortbildung und Beratung zum Thema wird angeboten

5.2.2 Minderjährige Auszubildende

Minderjährige Auszubildende unterliegen aufgrund der Doppelfunktion einerseits Kinder schützen zu müssen, andererseits selber zu schützende Personen zu sein, besonderer Aufsicht und Anleitung durch Praxisanleiter*innen, die zugewiesen werden.

5.2.3 Sonstige Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige

Sonstige Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige werden auf den Verhaltenskodex hingewiesen und unterliegen den Präventionsmaßnahmen wie alle MA (siehe oben).

5.3 Einarbeitung und Qualifizierung

MA erhält vor Beginn eine Einarbeitungsmappe, in der terminiert ist, bis wann welche Unterlagen, wie zum Beispiel das SK, gelesen und unterschrieben werden müssen. Dies unterliegt der Kontrolle der Einrichtungsleitung. Die Einarbeitung übernimmt eine festgelegte pädagogische Fachkraft. Die Verantwortung für die Einarbeitung liegt bei der Leitung.

Die regelmäßig stattfindende Praxisüberprüfung des SK innerhalb der internen Fortbildungstage wird mit der Dokumentationshilfe kontrolliert.

Schulungen werden aktiv durch die Präventionsfachkraft zu Themen wie Sexualpädagogisches Konzept, Partizipation usw. für alle MA durchgeführt. Die Präventionsfachkraft achtet darauf, welche Fortbildung z.B. im caritascampus angeboten wird und für die MA geeignet sind.

5.4 Beschwerdemanagement

Wir achten auf einen offenen, vertrauten Umgang miteinander. Vertrauensvolle Gespräche können mit Kolleg:innen, Leitung, Verwaltungsleitung und der MAV (Mitarbeitervertretung) geführt werden. Beschwerden werden ernst genommen und geprüft (siehe Punkt 6.2.3).

„Hilfe holen ist kein Petzen“

Externe Beschwerdestelle: beschwerde@erzbistum-koeln.de

5.5 Qualitätsmanagement

Durch Einbezug externer Expertise, z.B. Fachberatung/Stabsstelle Prävention wird die Qualität der Präventionsmaßnahmen kontrolliert, sach- und fachgerecht beurteilt und weiterentwickelt.

Zusätzlich zu der halbjährlich stattfindenden Überprüfung des SK wird bei Veränderung der Zielgruppe und/oder des Teams/Leitung, struktureller Veränderung und bei Vorfällen (sexualisierter) Gewalt die Überprüfung des SK durch den Träger veranlasst.

5.6 Vernetzung und Transparenz

5.6.1 Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung

Die zuständige Fachberatung ist Frau Mechthild Linden Tel: 0221-2010332

Koordinierungsstelle Kinderschutz ist Barbara Ulrich Tel: 0221-2010271

Die Leitung stellt sicher, dass den Mitarbeiter:innen die unterschiedlichen Verfahren nach § 45 SGB VIII und § 8a SGB VIII bekannt sind.

Der QR Code befindet sich im Anhang 3

5.6.2 Externe Beratungsstellen

Bei Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe besteht für die Kita ein **Beratungsanspruch**, den die **insoweit erfahrene Fachkraft** (IsoFa) Frau Evelyn Runde von der Erziehungsberatungsstelle Siegburg übernimmt. Tel: 02241-132710

Eine Informationsmappe der Kita beinhaltet die wichtigen Beratungsangebote und direkten Ansprechpartner*innen. Diese ist für alle offen zugänglich und gewährleistet einen schnellen Zugriff.

6. Einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen in der Kita

6.1 Risikoanalyse und daraus resultierende Maßnahmen

6.1.1 Einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen

Kommunikationskultur: Alle 2 Wochen findet montags (2 Std.) eine Dienstbesprechung mit Fallberatungen, pädagogischem Austausch und Planung statt. Hierüber wird ein Protokoll angefertigt, welches nicht Anwesende vor dem nächsten Dienstbeginn lesen. In dringlichen Angelegenheiten wird direkt kommuniziert.

SK wird veröffentlicht über (Homepage www.katholische-kindergaerten.de) Begrüßungsmappe für neue Mitarbeiter:innen und Ausdruck im Empfangsbereich.

Die Risikoanalyse wird partizipativ mit allen Akteur:innen und Adressat:innen durchgeführt, sodass die unterschiedlichen Perspektiven berücksichtigt werden können. Adäquate Maßnahmen werden fallbezogen vereinbart (z.B. einrichtungsspezifischer Maßnahmenkatalog bei Nichteinhaltung).

6.1.2 Maßnahmen zu Risikofaktoren durch räumliche Strukturen

Folgende Rückzugsräume und Räume der Intimsphäre gibt es und könnten Gelegenheit für Grenzverletzungen bieten: Nebenräume als 2 Funktionsräume neben den Gruppenräumen, Sanitärbereiche, Schlafräume, Rückzugsmöglichkeiten auf dem Außengelände, wie z.B. hinter den Büschen .

Kinder dürfen ohne Aufsichtsperson nach mit ihnen abgesprochenen Regeln dort spielen (eine Sichtkontrolle der pädagogischen Fachkräfte findet regelmäßig mit Ankündigung statt).

Folgende räumliche Bedingungen erschweren die Aufsichtspflicht: Nebenräume mit kleinem Sichtfenster, Kindertoiletten (hier ist eine häufigere Sichtkontrolle mit Ankündigung und das aktive Hinhören notwendig).

Bewegungsraum, der von einzelnen Kindern alleine als Spielbereich genutzt werden kann – und ebenfalls als Schlafraum dient. Hier ist regelmäßige Sichtkontrolle und während der Schlafenszeit ein Babyphone vonnöten.

6.1.3 Maßnahmen zu Risikofaktoren durch organisatorische Strukturen

Sollte nur die Mindestbesetzung anwesend sein, sind die Mitarbeiter:innen dafür sensibilisiert ihre pädagogische Arbeit so zu gestalten, dass die Aufsichtspflicht und der Kinderschutz gewährt wird. Geplante Aktionen, die vermehrten Personalaufwand bedürfen werden verschoben. Auch der Tagesablauf wird entsprechend angepasst.

Wichtige pädagogische Entscheidungen bzw. Änderungen werden im Team besprochen und wenn möglich demokratisch entschieden. Je nach Thematik werden die Kinder möglichst - ihren Fähigkeiten entsprechend - in den Entscheidungsprozess integriert. Alle wichtigen Informationen werden offen kommuniziert. Hierbei sind besonders der Entwicklungsstand und die individuellen Möglichkeiten jedes einzelnen Kindes zu beachten, um alle gleichermaßen einbinden zu können.

6.1.4 Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der Ebene der Zielgruppe

Die uns anvertrauten Kinder bringen auf Grund verschiedener Faktoren, wie Entwicklungsstand, familiäre Situation und Beeinträchtigungen unterschiedliche Voraussetzungen mit. Die pädagogischen Fachkräfte haben die Aufgabe diese Faktoren regelmäßig zu erfassen, zu kommunizieren und zu berücksichtigen, um Grenzverletzungen zu vermeiden.

6.1.5 Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der pädagogischen Beziehungsebene

Folgende Gelegenheiten ermöglichen ein Nähe-Distanz-Problem: Wickeln, Toilettenbegleitung, Einschlafbegleitung, Ablösesituation von Bezugspersonen, Trösten und Vorlesen. In Situationen in denen Körperkontakt möglich sein könnte, gehen wir wie folgt vor:

In der Phase des Vertrauensaufbaus wickelt zunächst möglichst der/die Bezugserzieher:in das Kind. Später wird nur mit Einverständnis des Kindes auch von anderen Mitarbeitenden das Kind gewickelt. Die Aufgabe der Begleitung zur Toilette, des Einschlafens und der Ablösung von Bezugspersonen übernimmt ebenfalls möglichst der/die Bezugserzieher:in. In Situationen des Tröstens gehen wir zunächst auf Augenhöhe, kommunizieren mit dem Kind und fragen, ob es in den Arm genommen werden möchte. Beim Vorlesen wird ein Kind nur dann auf den Schoß genommen, wenn es zuvor von alleine darum bittet.

6.2 Kinderrechte, Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten

6.2.1 Kinderrechte

In unserem Konzept beschreibt „Unser Bild vom Kind“ die wichtigsten Rechte der Kinder:

- Das Recht auf Entwicklung ihrer Potentiale
- Das Recht auf freie Meinungsäußerung, Beschwerden, Mitbestimmung und Partizipation
- Das Recht auf Kontakt mit dem Glauben
- Das Recht auf ihren eigenen Körper
- Das Recht auf Rücksichtnahme und Toleranz und Achtung ihrer Grenzen
- Das Recht auf Bildung und Information

Diese werden regelmäßig in Kreisen, in der alle Kinder und Mitarbeiter:innen der Gruppe versammelt sind, zum Thema gemacht. Je nach Thematik versammeln sich auch beide Gruppen der Einrichtung zu einem gemeinsamen Beisammensein, um Themen die alle angehen zu besprechen. Bei manchen Themen ist ein kleinerer Kreis für die Kinder sinnvoller. Wir nutzen Bildmaterial und Praxisbeispiele (Rollenspiele), um die Rechte zu verdeutlichen.

6.2.2 Partizipation

Partizipation wird in unserer Einrichtung bereits umgesetzt durch:

- Kreise, die je nach Situation und Thema angeboten werden
- Alltagsentscheidungen (z.B. in welchem Bildungsraum spielt das Kind)
- Teambesprechungen
- Mitwirken bei der Essensauswahl

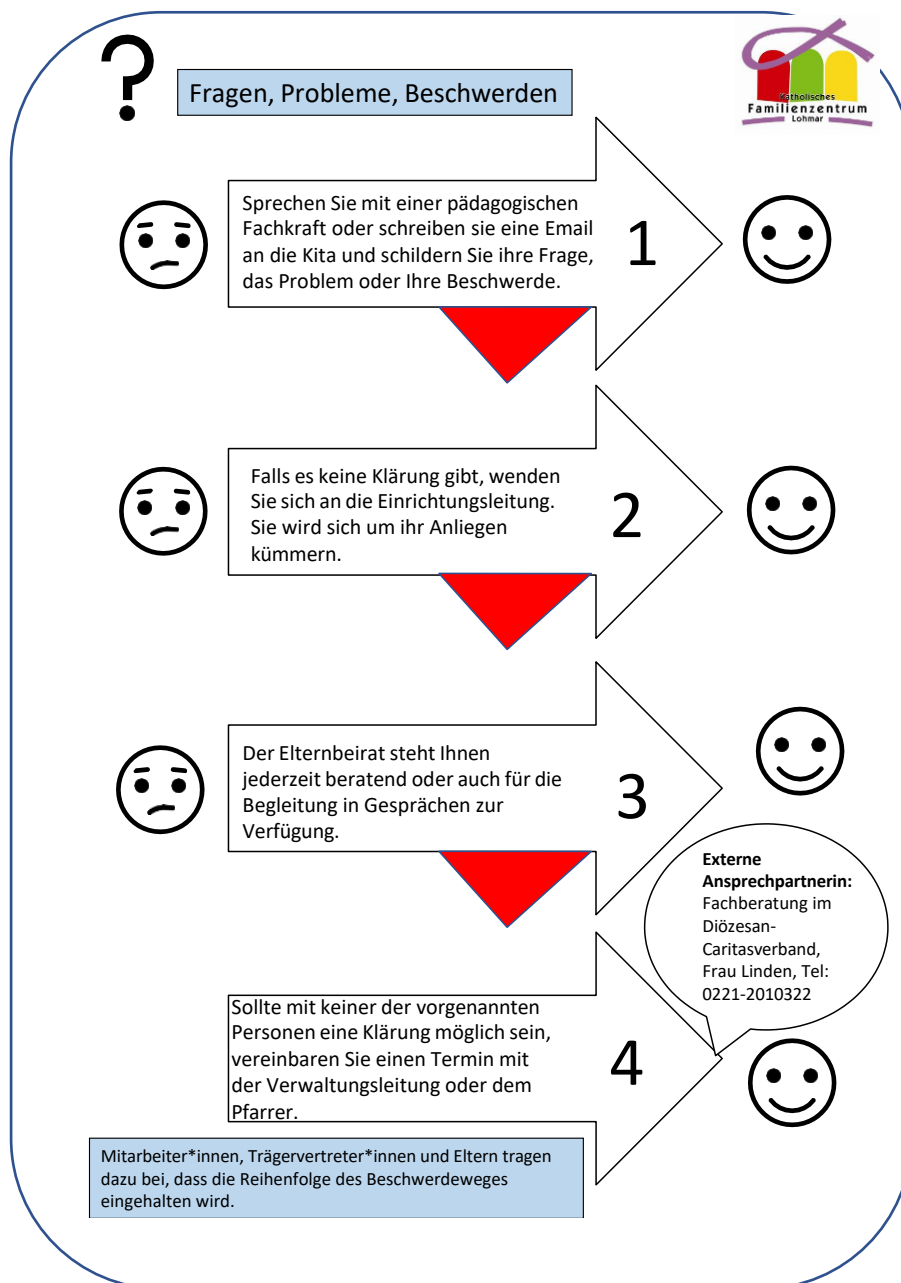
Partizipation wird in folgenden Bereichen noch erweitert:

- Wahl der Vertrauenserteiler:in
- Installation eines Herzkastens – dort kann man alles unterbringen, was einem auf dem Herzen liegt.

6.2.3 Beschwerdemöglichkeiten

Die Kinder wählen eine pädagogische Fachkraft als **Vertrauenserzieherin**. Bei ihr können sie sich beschweren, wenn ihnen etwas auf dem Herzen liegt oder sie sich in ihren Rechten missachtet fühlen. An diese Möglichkeit werden die Kinder immer mal wieder erinnert. Auch im **Kreis**, üben sich die Kinder im Mitteilen und Äußern von Kritik. Hier werden gemeinsam Regeln erarbeitet, Projekte ausgewählt und der Alltag geplant. Außerdem wissen die Kinder, dass die Leitung immer ein offenes Ohr für ihre Anliegen hat. Dies macht sie deutlich, indem sie sich als Gesprächspartner*in anbietet.

Abläufe für Beschwerdemöglichkeiten und Beschwerdeverfahren für Eltern sind in folgendem Schaubild erläutert und hängen im Eingangsbereich der Kita als Daueraushang:



6.3 Sexualpädagogisches Konzept

Sexuelle Bildung ist fester Bestandteil unserer professionellen Arbeit und verankert in unserer pädagogischen Konzeption.

Körperbetonte Spiele dürfen unter folgenden Regelungen stattfinden:

1. Jedes Kind entscheidet selbst, ob und mit wem es „Doktor“ spielt. Wir achten darauf, dass der Altersunterschied und das Machtgefälle zwischen den Kindern nicht zu hoch ist.
2. Untersuchen und Streicheln, nur so lange es angenehm ist!
Bei unangenehmen Empfindungen - Ende des Spiels
3. Es wird nichts in Körperöffnungen gesteckt!
(Po, Scheide, Penis, Mund, Nase, Ohr)
4. Es wird nicht an anderen Körpern geleckt!
5. Es wird nicht in Körperöffnungen gepiekt!
6. Andere Kinder oder Erwachsene beteiligen sich nicht an diesen Spielen und schauen auch nicht zu!
7. Hilfe holen ist kein Petzen!
8. Die Grenzen anderer werden respektiert und ein „Nein“ wird angenommen.
9. Intime Spiele gehören nicht in die Öffentlichkeit.

Mitarbeiter:innen nutzen korrekte, einheitliche Begriffe für Körperteile. Körperkontakt gibt es nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Kind. Im Wickel- oder Toilettenbereich übernehmen die Mitarbeiter*innen die Pflege, die von den Kindern in dieser Situation akzeptiert werden. Beim Wickeln wird darauf geachtet, dass eine geschützte Atmosphäre ohne ungewollte Zuschauer vorherrscht. Die Toilettentüren werden nur nach vorherigem Anfragen geöffnet.

Das Recht auf den eigenen Körper und Grenzen wird jedes Jahr mit den Vorschulkindern als Projektthema aufgegriffen.

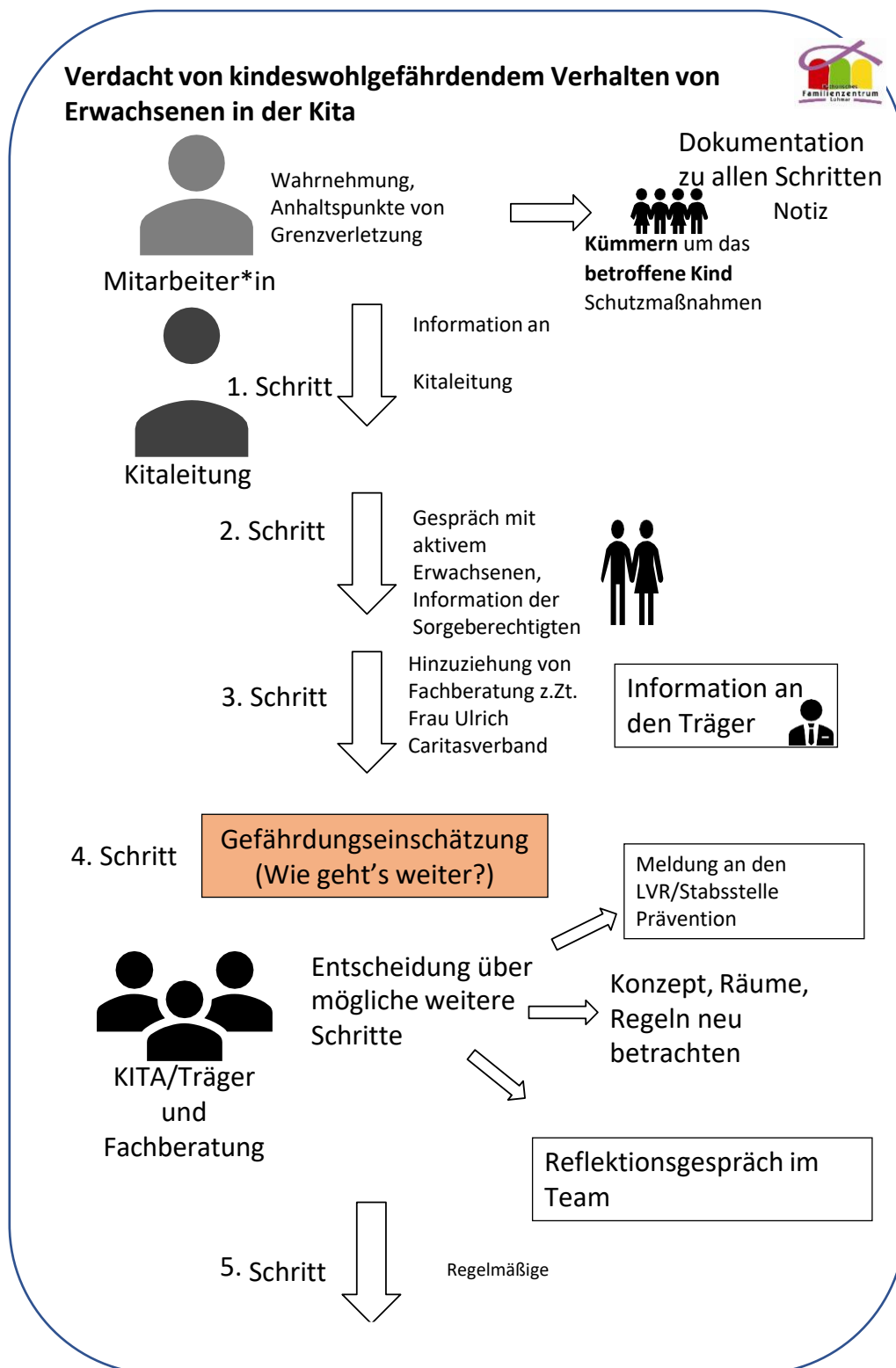
Die Kinder werden je nach Alter und Entwicklungsstand in der Achtung ihrer Grenzen, Umgang mit Konflikten und in ihrem Körperbewusstsein durch Gespräche, Sachbücher, Rollenspiel, Sinneserfahrungen und Projekte gestärkt.

6.4 Erziehungspartnerschaft und Elternmitwirkung

Eine vertrauensvolle und offene Kommunikation wird praktiziert. Wir bedienen uns der sogenannten „Duz-Kultur.“ Damit zeigen wir den Eltern, dass wir alle auf einer Ebene sind und gemeinsam agieren, um das Beste für die Kinder auf die Beine zu stellen. Wir bedienen uns einer respektvollen und angemessenen Wortwahl, bei der es keinen Unterschied macht, ob man sich mit einem „Sie“ oder „Du“ anspricht. Eltern sind bei uns immer willkommen – immerhin vertrauen Sie uns das Wertvollste an, was sie haben – nämlich ihre Kinder. Eltern sind kein Störfaktor, sondern eine Bereicherung in unseren Reihen und wir versuchen stets alle Belange zu berücksichtigen und auch die Vorteile, die jeder einzelne mit sich bringt zu betrachten und in die Kita einzubinden.

7. Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung

7.1 Intervention bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten durch einen Erwachsenen/Beschäftigten

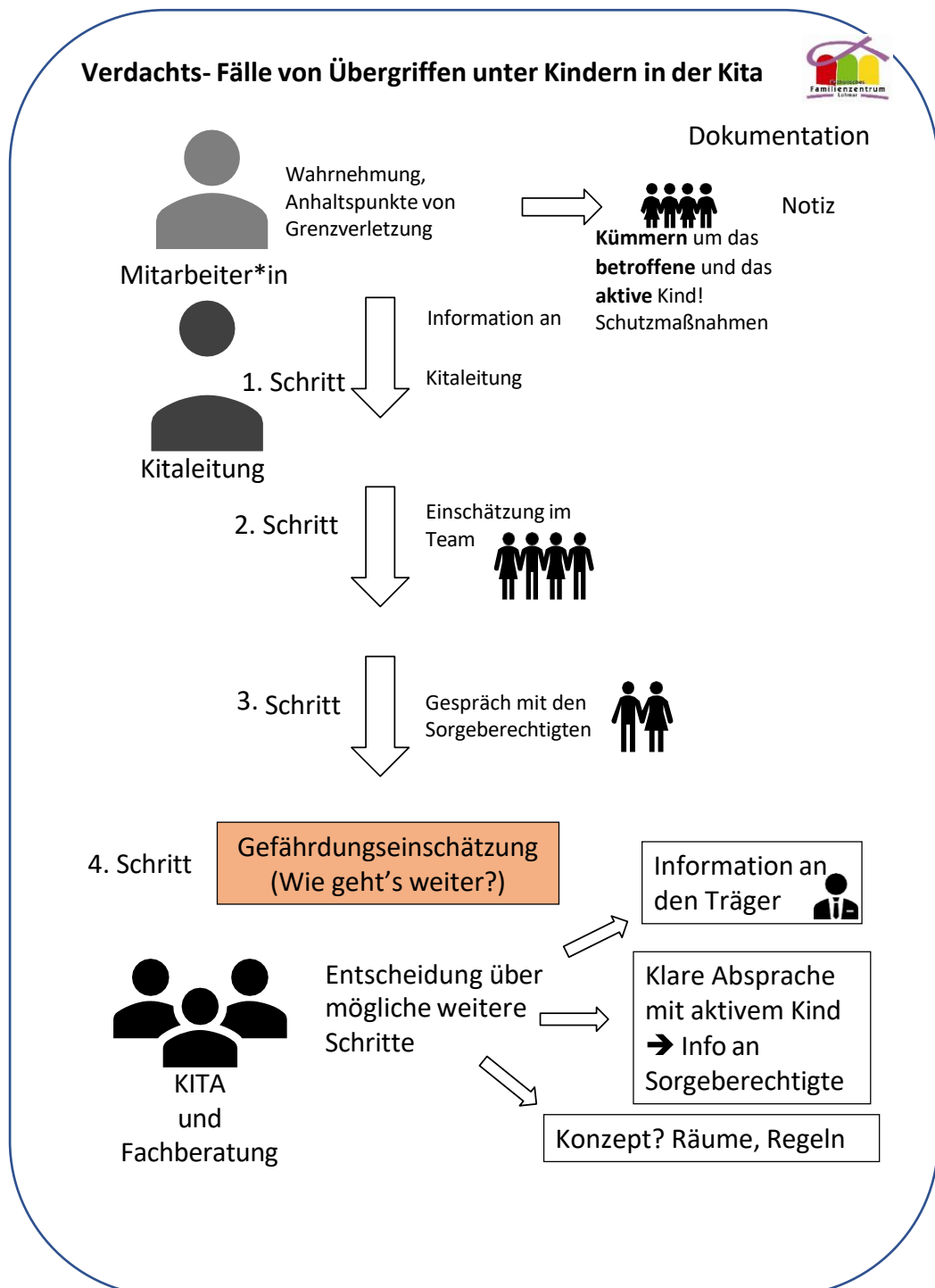


MA wird aufgeklärt, dass er an Leitung/Trägervertretung/VL melden muss: bei Beobachtung von jeglichen Übergriffen, Grenzverletzungen, Formen von (sexualisierter) Gewalt sowie auch Verdachtsmomente.

Gegebenenfalls erfolgt am selben Tag Meldung gem. § 47 an LVR durch Kita-Leitung/Trägervertretung/VL (gemeinsam). Ebenfalls am selben Tag erfolgt telefonische Information (oder per Mail) an Stabsstelle Intervention; Stabsstelle Intervention ist Ansprechpartner darüber was kommuniziert wird und teilt weitere Verfahrensschritte mit.

Dokumentationshilfen finden Sie im Anhang 4.

7.2 Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern



Nachhaltige Aufarbeitung

Die Präventionsfachkraft , für uns Frau Oberhäuser, ist dafür verantwortlich, dass folgende Punkte bei den verschiedenen Personengruppen bearbeitet werden: Einbindung der Stabsstelle Prävention

... mit den betroffenen Kindern

- Kita-Alltag strukturieren/verändern
- Bei Bedarf therapeutische Hilfe/ Einbezug von externen Beratungsstellen

...mit der betroffenen Kolleg:in

- Je nach Schweregrad des Fehlverhaltens:
 - Gespräch mit Leitung und Träger
 - Externe Beratung
 - Fortbildung (Hilfestellung zur Persönlichkeitsentwicklung)
 - Supervision
 - Betreuung nur mit weiteren Fachkräften
 - Hospitation bei anderen Kolleg:innen
 - Beendigung des Arbeitsverhältnisses falls keine Besserung eintritt

... mit der Kindergruppe

- Pädagogische Aufarbeitung

... mit den Eltern

- Gesprächsangebote
- Information/ Informationsabend

... im Team

- Reflektion der Geschehnisse
- Supervision
- Fachliche Begleitung bei Planung von Hilfsangeboten zur Krisenintervention

7.2 Erneute Risikoanalyse zu den Bedingungen des Vorfalles

Bei Bedarf erfolgt der Einbezug von therapeutischen Hilfen sowie von externen Beratungsstellen. Des Weiteren wird ggf. der Kita-Alltag verändert.

8.2 Reflektion des Interventionsprozesses

- Was hat gut funktioniert?
- Was hat nicht gut funktioniert?
- Wo müssen Änderungen vorgenommen werden?

8. Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

Sollten den Fachkräften der Kita Verdachtsmomente von Kindeswohlgefährdungen außerhalb der Kita gemeldet werden oder selbst beobachtet werden, sind folgende Verfahrensabläufe seitens des Trägers und der Stadt Lohmar vereinbart. Die Leitung stößt den Prozess an und verfolgt dessen Entwicklung.

Der Bürgermeister - Postfach 1209 - 53785 Lohmar

Katholischer Kirchenverband Lohmar
Kirchstr. 22
53797 Lohmar

Dienststelle: Dezernat 2
Stadthaus
Hauptstraße 27 - 29
53797 Lohmar

Auskunft erteilt: Herr Hanraths
Zimmer: 306
Telefon: (02246) 15-359
Fax: (02246) 15-941
Internet: <http://www.lohmar.de>
e-Mail: stefan.hanraths@lohmar.de

Ihr Schreiben/Ihr Zeichen

- D 2 -

24. 07. 2007

Verfahren nach § 8 a Absatz 2 SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl

Sehr geehrter Herr Pfarrer Schmitz,

der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl ist nach § 1 Absatz 3 Nr. 3 SGB VIII eine gemeinsame Aufgabe freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe. Zur Konkretisierung dieses Schutzauftrages ist durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) der § 8 a ins SGB VIII eingefügt worden. Zur Sicherstellung des Verfahrens nach SGB VIII schlage ich Ihnen folgendes Verfahren vor:

1. Erhält eine Fachkraft Ihrer Einrichtung gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen, der/die in seiner Einrichtung/seinem Dienst eine Leistung nach dem SGB VIII erhält, so teilt sie dies der zuständigen Leitungsperson der Einrichtung mit.
2. Die zuständige Leitungsperson organisiert ein Fallgespräch zur Risikoabschätzung – ggf. unter Hinzuziehung mindestens einer insoweit erfahrenen Fachkraft.
3. Im Fallgespräch wird, wenn angezeigt, entschieden, wer in welchen Schritten und welchem Zeitraum mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten den wirksamen Schutz des Kindes oder Jugendlichen organisiert, notwendige und geeignete Hilfen entwickelt und auf deren Inanspruchnahme hinwirkt (Schutzplan).
4. Im Fallgespräch wird ein Termin bzw. – falls erforderlich – werden Termine zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schutzplans vereinbart.
5. Erweisen sich die angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, um die Gefährdung abzuwenden, so informieren Sie als freier Träger schriftlich das Jugendamt der Stadt Lohmar und berichten ihm über die bisher vorgenommenen Schritte.

- 2 -

Sprechzeiten: montags 8.00 - 12.00 + 14.00 - 18.00 Uhr
dienstags - freitags 8.00 - 12.00 Uhr
Bauämter nur: montags 8.30 - 12.00 + 14.00 - 18.00 Uhr
freitags 8.00 - 12.00 Uhr

Konten der Stadtkasse
VR-Bank Rhein-Sieg eG
Kreissparkasse Köln
e-Mail-Adresse:

(BLZ 370 695 20) Nr. 2100805025
(BLZ 370 502 99) Nr. 023 001 712

Rathaus@Lohmar.de

Stadt Lohmar
Der Bürgermeister

☐ Beschlussvorlage
☐ Ergänzungsvorlage
☒ Mitteilungsvorlage

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
51	22.08.2013	MI/13/2124

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin
1. Kinder- und Jugendhilfeausschuss	10.09.2013

Tagesordnungspunkt/Betreff

§ 8 a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Inhalt der Mitteilung:

Zum Sachverhalt:

„Kindeswohl bedeutet das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Bei der Kindeswohlprüfung sind dabei die Persönlichkeit und die erzieherische Eignung der Eltern, ihre Bereitschaft, Verantwortung für das Kind zu tragen und die Möglichkeiten der Unterbringung und Betreuung zu berücksichtigen, wozu als wesentliche Faktoren die emotionalen Bindungen des Kindes zu den Eltern und anderen Personen treten.“ (OLG Köln vom 18.06.1999-25 UF 236/98)

Beispiele für Kindeswohlgefährdung in Form von Vernachlässigung, seelischer/psychischer Misshandlung, körperlicher/physischer Misshandlung und sexueller Gewalt sind Verbrennungen, Schütteln, Verbrühen, unzureichende Ernährung, unzureichende Pflege, mangelnde gesundheitliche Fürsorge, Demütigung des Kindes, Suchterkrankungen der Eltern, psychische Erkrankungen der Eltern, Miterleben von häuslicher Gewalt (Partnergewalt), ständiges Herabsetzen des Kindes, sexualisierte Sprache, Darbieten von Pornographie, Berühren eines Kindes an den Geschlechtsstellen.

Gesetzliche Grundlage:

Mit dem Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) wurde zum 01.10.2005 der Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung in § 8a SGB VIII neu gefasst und ausgeweitet. Das Jugendamt hat sich u. a. einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und dessen persönlicher Umgebung zu verschaffen, wenn dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist. Ein Betreten der Wohnung gegen den Willen der Eltern ist hierbei nicht möglich. Hier wäre die Polizei einzuschalten, die befugt ist, sich Zugang zur Wohnung zu verschaffen, um eine mögliche „gegenwärtige Gefahr“ für ein oder mehrere Kinder abzuwenden. Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden sind, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfe, begegnet werden kann [§ 1666a Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)].

Die Verpflichtung zum Tätigwerden des Jugendamtes ergibt sich aus dem Schutzauftrag nach § 1

Abs. 3 Nr. 3 und § 8a SGB VIII, der wiederum seine Grundlage im staatlichen Wächteramt nach Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) hat.

Der § 8a SGB VIII erfasst mit seinem Geltungsbereich auch alle Dienste und Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen. Ob Kindertagesstätten, Jugendzentren – alle freien und kommunalen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind jetzt beim Kinderschutz verbindlich in die Pflicht genommen.

Zum 01. Januar 2012 ist das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG), das ein eigenständiges „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)“ und weitere Änderungen im SGB VIII enthält, in Kraft getreten.

Im Jugendhilfeausschuss vom 06.02.2012 wurde unter der Vorlagennummer MI/12/1523 bereits berichtet.

Mit Inkrafttreten haben die in § 4 Artikel 1 Abs. 1 KKG benannten Berufsgruppen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 4 Abs. 2 KKG Anspruch auf eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. In diesem Zusammenhang ist der Träger der Jugendhilfe nach § 8b Abs. 1 SGB VIII verpflichtet, umfassend die Beratung aller Personen zu gewährleisten, die beruflich im Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen. Im Rahmen von Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sind Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft aufzunehmen. Um einheitliche Verfahrensabläufe und Rahmenbedingungen zu entwickeln, wurden ab 2012 in Fachgesprächen der Jugendämter und Einrichtungsleitungen im Rhein-Sieg-Kreis Kriterien entwickelt. Das Verfahren wird voraussichtlich Ende 2013 mit einem Ergebnis abgeschlossen.

Im Zuge der Novellierung wurde mit § 72a Satz 1 SGB VIII auch das Ziel aufgenommen, einschlägig vorbestrafte Personen von einer Mitwirkung an der Aufgabenwahrnehmung in der Jugendhilfe fernzuhalten und auszuschließen. Ein etwaiger Tätigkeitsausschluss soll nun durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses festgestellt werden. Der öffentliche Jugendhilfeträger ist durch die Absätze 2 und 4 des § 72a verpflichtet, Vereinbarungen mit sämtlichen Trägern der freien Jugendhilfe abzuschließen. Die Umsetzung dieser Vereinbarung befindet sich derzeit in Planung.

Verfahrensablauf:

Bürgerinnen und Bürger können sich persönlich und anonym an den Bezirkssozialdienst des Amtes für Jugend, Familie und Bildung wenden, wenn sie Beratungsbedarf oder Verdachtsmomente in Bezug auf Gewalt und Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen haben. Auch alle Berufsgruppen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, können sich im Jugendamt beraten lassen und ggf. anonymisierte oder pseudonymisierte Fälle besprechen, um Zugangswege und mögliche Handlungsschritte zu erörtern.

Für das gesamte Stadtgebiet Lohmar besteht eine seit dem 21.05.2010 verbindliche Dienstanweisung für das Verfahren bei der Meldung von Kindeswohlgefährdungen. Sobald der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung besteht, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialen Dienst verpflichtet, eine Bewertung vorzunehmen und die in der Dienstanweisung beschriebenen Handlungsschritte zu beachten (**s. Anlage**). Jedem Hinweis auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung wird unverzüglich nachgegangen. Es findet eine sofortige Einschätzung der Gefährdungssituation im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im Rahmen einer kollegialen Beratung sowie eine Dokumentation aller Handlungs-, Entscheidungs- und Interventionsschritte statt.

Jede Mitteilung (schriftlich, mündlich, telefonisch, elektronisch), die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält, ist von der informierten Mitarbeiterin des Sozialen Dienst schriftlich aufzunehmen. Mit der Erstmitteilung entsteht ein Fall, der unverzüglich zu bearbeiten ist. Es findet eine Klärung statt, ob die Familie dem Sozialen Dienst bereits bekannt ist, ggf. findet dann eine Akten-einsicht statt. Um weitere Informationen zu sammeln, werden auch Fachkräfte anderer Institutionen

wie z. B. Schulen, Kindertageseinrichtungen, freie Träger einbezogen, die zu einer Einschätzung der Gefährdungslage beitragen können. Die Informationen tragen auch dazu bei, eine Einschätzung zur Mitwirkungsbereitschaft der Eltern zu erhalten. Grundsätzlich sollen die Erziehungsberechtigten, Kinder und Jugendlichen in die Einschätzung einer Gefährdung einbezogen und die Kooperationsbereitschaft erzielt werden.

Gibt es gewichtige Anhaltspunkte für eine gegenwärtige und akut drohende Kindeswohlgefährdung, so wird unverzüglich und in der Regel zu Zweit ein Hausbesuch durchgeführt. Wird beim Hausbesuch festgestellt, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, oder nicht auszuschließen ist, erfolgt eine Inobhutnahme des Kindes gem. § 42 SGB VIII, ggf. auch gegen den Willen des Erziehungsberechtigten. Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so ist nach § 42 Abs. 6 SGB VIII die Polizei hinzuzuziehen.

Nach erfolgtem Hausbesuch werden die gewonnen Erkenntnisse unter Nutzung einer Checkliste zusammengefasst und bewertet, um im kollegialen Rahmen erneut eine Einschätzung vornehmen zu können.

Nehmen die Eltern Beratung an und wünschen unterstützende Hilfen, dann erfolgt das Verfahren zur Einleitung einer geeigneten Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff.

Lehnen die Eltern eine Unterstützung des Sozialen Dienstes ab oder sind nicht bereit, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken, ist zu prüfen, ob eine Anrufung des Familiengerichts nach § 8a Abs. 3 SGB VIII notwendig ist, um gerichtliche Maßnahmen gem. § 1666 Abs. 3 zu beschließen. In Eilfällen wird unverzüglich ein Fax an das Familiengericht übermittelt, um z. B. einen Beschluss der Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf das Jugendamt zu erhalten. Im weiteren Verlauf kann dann mit allen Beteiligten erörtert werden, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Rückführung des Kindes in den Haushalt der Eltern möglich ist.

Um das Thema Kinderschutz auch anderen Institutionen gegenüber transparent zu gestalten, lud der Soziale Dienst zu einer Informationsveranstaltung am 06.03.2013 ein. Eingeladen wurden die Lohmarer Schulleiter/innen, die Schulsozialarbeiter/innen, die Sonderpädagogen und die Schulpsychologin. Außerdem wurden die Leiterinnen der städtischen Kindertageseinrichtungen am 04.07.2013 über den Verfahrensablauf des Jugendamtes bei Meldungen von Kindeswohlgefährdungen informiert.

In Vertretung

Dirk Brügge
Erster Beigeordneter

9. Zusammenfassung für konkrete praktische Umsetzung im Alltag

Damit das SK Gegenstand unseres alltäglichen Handelns ist, haben wir die Thematisierung der Inhalte in regelmäßigen Abständen (Teamtage) festgelegt.

Als Teil der alltäglichen Arbeit

Das SK liegt als Drucksache im Personalraum und Eingangsbereich und ist auf diese Weise in unserer alltäglichen Arbeit präsent. Wir entwickeln eine Haltung der Achtsamkeit und erinnern uns daran.

Als Teil der Dienstgespräche

In unseren kollegialen Fallbesprechungen wird der Aspekt des Kinderschutzes berücksichtigt. Gerade neue MA werden informiert und von Leitung/MA eingearbeitet in das SK.

Als Prüfung des gesamten Konzeptes nach spätestens vier Jahren

Das SK wird alle vier Jahre gesichtet, diskutiert und überarbeitet durch das Team, die Präventionsfachkraft, den Träger und Elternbeirat.

10. Anlagen

Anhang 1

Selbstauskunftserklärung

Gemäß § 5 Absatz 1

„Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) im Erzbistum Köln“

Name, Vorname

Geburtsdatum

Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Lohmar
Kirchstraße 22, 53797 Lohmar
Tel. 02246 915485-0, Fax 02246 91548522
Email: pastoralbuero@katholische-kirche-lohmar.de

Tätigkeit

Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Lohmar,

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Es handelt sich um die im § 72a SGB VIII genannten Straftaten

Anhang 2

Verhaltenskodex der Kirchengemeinde

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen verpflichtet sich der/die Mitarbeiter/in, den folgenden Verhaltenskodex für einen respektvollen Umgang mit Schutzbefohlenen einzuhalten:

5.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Verhaltensregeln sollten sein:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

5.2 Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes oder Jugendlichen angepassten Umgang geprägt zu sein.

Verhaltensregeln sollten sein:

- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

5.3 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit Sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Verhaltensregeln sollten sein:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

5.4 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes oder Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Verhaltensregeln sollten sein:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.
- Minderjährigen, die Trost suchen, sollte vor allem mit Worten geholfen werden.
- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

5.5 Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

Verhaltensregeln sollten sein:

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Kein Umkleiden mit den Kindern
- Die Zimmer der Minderjährigen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren

5.6 Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen.

Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Verhaltensregeln sollten sein:

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen und Abhängigkeiten fördern können, sind nicht erlaubt.

5.7 Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind.

Verhaltensregeln sollten sein:

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

5.8 Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen.

Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Verhaltensregeln sollten sein:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent

gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

Anhang 3

 ERZBISTUM KÖLN

**Hilfe für Betroffene
von sexuellem Missbrauch**

Informationen zu Meldewegen und Verfahren bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch und direkte Hilfsangebote für Betroffene, u.a. auch Kontaktdaten der unabhängigen Ansprechpersonen.

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/betroffene/



Anhang 4

Dokumentationsbogen für die Kindertageseinrichtung oder den Träger der Einrichtung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Beschäftigte oder andere Erwachsene in der Kita

Vorgangsnummer: _____

1. Basisdaten

Kindertageseinrichtung inkl. Anschrift	
Träger der Einrichtung inkl. Anschrift	
Leiter_in der Einrichtung	
Vorfall dokumentiert durch (Vor- und Nachname)	
Funktion	
Datum des Verdachtsfall	
Ort des Verdachtsfall	
Art des Verdachtsfall	Nicht-sexuell motivierter Übergriff ☐
	Sexuell motivierter Übergriff ☐
Kurzbeschreibung	

Wer hat den Vorfall beobachtet bzw. an die Einrichtung gemeldet?	
Fall abgeschlossen am	

2. Wer wurde informiert?

Wer?	Wann?	Durch wen?	Wie?
Leitung der Einrichtung			
Träger der Einrichtung			
Eltern des betroffenen Kindes			
Eltern der beteiligten Kinder			
Spitzenverband / Fachberatung / Koordinierungsstelle Kinderschutz			
LVR			
Interventionsstelle EGV			
Jugendamt			
Sonstige:			

3. Wurde eine Strafanzeige gestellt?

	Wann?	Durch wen?	Bei? (Polizei/Staatsanwaltschaft)	Aktenzeichen/Tagebuchnummer
Ja				
Nein				

4. Schilderung des Vorfalls und erste Schritte

4.1 Beteiligte Personen

beschuldigte/übergriffige Person	
Name (ggf. anonymisiert)	
Funktion	
betroffenes Kind	
Vorname (ggf. erster Buchstabe Nachname)	
Alter (z.B. 3;11)	
Geschlecht	
Sonstige individuelle Merkmale, z.B.: - kultureller Hintergrund - Intelligenz/kognitive Kompetenz - Verständnis für die Situation - Behinderung - Emotionale Auffälligkeiten - Soziale Auffälligkeiten - Position in der Gruppe - Körperliche Über-/Unterlegenheit - Rollenverhalten - Impulskontrolle - Vorerfahrungen	

Verletzungen im Zusammenhang mit dem Vorfall	
Handlungsablauf	
- Was - Wann - Wo - Wie oft - Was wurde empfunden ... mit verbalen Äußerungen z.B.: - Wünsche/Vorschläge - Erwidierungen - Drohungen - Anbieten von Belohnung - Geheimnisdruck/Redeverbot - Überreden/Druck - Verbale Gewalt	
Vorgeschichte – Was ging dem Ereignis voraus	

4.2 Weitere beteiligte Personen (Zuschauer/Zeugen/Helfer/...)

Gab es weitere beteiligte Personen in der Situation? Wenn ja, wie viele?	
Vorname (ggf. erster Buchstabe Nachname) / Alter / ggf. Funktion aller beteiligten Personen	

4.3 Mitarbeitende in der Kita

War den Mitarbeitenden der Kita die Spielsituation/ der Aufenthaltsort des betroffenen Kindes bekannt?	
Wie wurde die Aufsichtspflicht in der beschriebenen Situation gewährleistet?	

4.4 Direktes Vorgehen nach dem Vorfall in der Kita:

Gespräch/Kümmern um betroffenes Kind/betroffene Kinder: – Wann? – Wer? – Was?/Vereinbarung	
Gespräch mit der/den übergriffigen Person/en: – Wann? – Wer? – Was?/Vereinbarung	
Welche Erstmaßnahmen zum Schutz der Kinder wurden getroffen?	
Wurde mit den Eltern des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder gesprochen? – Wann? – Wer? – Ergebnis	

4.5 Weiteres Vorgehen:

Fand eine Beratung zur Einschätzung der Situation mit einer externen Stelle statt? – Wann? – Mit wem? (z.B. Fachberatung / Koordinationsstelle Kinderschutz / Interventionsstelle / usw.) – Mit welchem Ergebnis? – Ist die Beratung abgeschlossen? Wann?	
Welche weiteren Maßnahmen zum Schutz der Kinder wurden getroffen?	
Welche weiteren Maßnahmen zur (nachhaltigen) Aufarbeitung des Falles wurden getroffen?	

5. Chronologie des Prozessverlaufs

z.B.:

- Wurden weitere Gespräche geführt?
 - mit Kindern der Gruppe, der Kita
 - mit Eltern in der Gruppe, der gesamten Kita
 - mit beteiligten Eltern
 - mit Mitarbeitenden/Team
 - mit sonstigen Beteiligten (EGV, Beratungsstellen, ggf. Jugendamt ...)
- Gab es Schleifen im Prozess (erneute Gespräche mit den betroffenen Kindern und Eltern)?
- Wurden weitere Personen oder Stellen hinzugezogen?

Wann?	Wie? (z.B. pers. Gespräch, Telefonat, Schriftwechsel)	Mit wem?	Worüber?	Absprachen:	Von wem zu erledigen?	Bis wann zu erledigen?	Welches Dokument wurde hierzu erstellt.

Hinweise zum Ausfüllen des Dokumentationsbogen

Der Dokumentationsbogen wurde entwickelt, um alle wichtigen Informationen und Schritte einer Fallbearbeitung in guter Übersichtlichkeit in einem einzelnen Dokument festhalten zu können. Zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit werden wichtige Fakten zu Beginn des Dokumentes abgebildet, auch wenn sie in der chronologischen Fallbearbeitung erst später auftreten (z.B. der Abschluss des Falles wird unter Pkt. I. dokumentiert). Bitte beachten Sie daher, dass zu Beginn einer Dokumentation nicht zwingend alle Felder bereits ausgefüllt werden können. Zudem kann es auch sinnvoll sein, im Verlauf der Fallbearbeitung in einigen Dokumentationsfeldern Ergänzungen (Updates) einzufügen und diese dann auch als solche zu kennzeichnen.

Der chronologische Ablauf der Fallbearbeitung wird unter Pkt. V. festgehalten. Bitte dokumentieren Sie in dieser Tabelle die einzelnen Schritte der Fallbearbeitung mit entsprechenden kurzen Informationen. Die für diese einzelnen Bearbeitungsschritte erstellten separaten Dokumente (z.B. Beobachtungsbogen, Gesprächsprotokoll, Meldung, usw.) werden dann als Anlage zum Dokumentationsbogen abgelegt/gespeichert.

Bitte beachten Sie darüber hinaus folgende Hinweise:

- Soll die Dokumentation an externe Stellen weitergegeben werden, müssen die beteiligten Personen anonymisiert werden. Dies gilt insbesondere für die Kinder! Hier sind nur in sehr wenigen Ausnahmefällen Klarnamen relevant.
 - o Achten Sie trotz Anonymisierung auf eine klare Zuordnung und einen guten Lesefluss. Benutzen Sie bspw. nur die Vornamen und ggf. den ersten Buchstaben des Nachnamens.
 - o Trägerverantwortlicher und Einrichtungsleitung sind nicht zu anonymisieren.
- Altersangaben immer in der Form Jahre;Monate (4;11)
- Beschreiben Sie sachlich und wertfrei.
- Wo eine (Be-) Wertung unumgänglich ist, machen Sie diese bitte ausdrücklich als solche kenntlich. Bspw. „Nach meiner Einschätzung fühlte sich Marie bedroht.“
- Die Absprachen sind klar zu formulieren. Die Zuständigkeiten sind namentlich zu benennen. Als Deadline sind eindeutig bestimmbare Tage zu wählen. (Bspw.: Frau Müller bis 31.12.2021)

Weiterer Hinweis:

Legen Sie im Rahmen des Schutzkonzeptes fest, wer für die Dokumentation der Fallbearbeitung und/oder für die Durchführung eines Interventionsverfahrens verantwortlich ist.

Im Fall der Beschuldigung einer Leitungskraft sollte dies u.E. nach auf jeden Fall durch den Träger geschehen.

Beobachtungsbogen

bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdende Ereignisse

Vorgangsnummer:

am:	von:	bis	Uhr
Beobachter_in/Funktion:			
Beteiligte Personen und Funktion:			
Beteiligte Kinder (ggf. anonymisierter Name, Alter und Geschlecht):			
Weitere beteiligte Personen (Zeugen o.Ä.; weitere Kinder) Namen ggf. anonymisiert /Alter/ggf. Funktion:			

Beobachtung:

Häufigkeit des gezeigten Verhaltens der beschuldigten/übergreifigen Person: Erstmalig ☐ In der Vergangenheit bereits beobachtet ☐	

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Weitergabe erfolgte am:

an (Namen, Funktion):

Hinweise zum Protokollieren von Beobachtungen

- Beschreiben Sie lediglich ihre gemachten Beobachtungen.
- Verzichten Sie auf eine Wertung.
- Wo eine (Be-) Wertung unumgänglich ist, machen Sie diese bitte ausdrücklich als solche kenntlich. Bspw. „Nach meiner Einschätzung fühlte sich Marie bedroht, daher habe ich eingegriffen.“
- Aussagen und Beobachtungen Dritter müssen immer als solche gekennzeichnet sein. Bspw. „Peter erzählte mir...“
- Beschreiben Sie auch Ihre Reaktionen/Handlungen, die nach der Beobachtung gefolgt ist und die daraus resultierten Reaktionen der beteiligten Personen. Bspw. „Ich trennte die beiden Kinder voneinander und redete mit Ihnen über die Situation. Peter war sehr traurig...“
- Soll die Dokumentation an externe Stellen weitergegeben werden, müssen die beteiligten Personen anonymisiert werden. Dies gilt insbesondere für die Kinder! Hier sind nur in sehr wenigen Ausnahmefällen Klarnamen relevant.
 - Achten Sie trotz Anonymisierung auf eine klare Zuordnung und einen guten Lesefluss. Benutzen Sie bspw. nur die Vornamen und ggf. den ersten Buchstaben des Nachnamens.

Erstmeldung der Einrichtung an den Träger

Verdacht auf kindeswohlgefährdendes (Fehl-) Verhalten in Kitas

Vorgangsnummer: _____

Kita inkl. Anschrift			
Leiter_in der Einrichtung			
Datum der Meldung an Trägerverantwortlichen			
Name, Funktion der meldenden Person/Art der Meldung			
Wer hat den Vorfall beobachtet bzw. an die Einrichtung gemeldet?			
Datum des Verdachtsfalls			
Verdacht auf Fehlverhalten Erwachsener		Verdacht auf Gewalt Kinder unter Kindern	
Sexuell ☐	Nicht-sexuell ☐	Sexuell ☐	Nicht-sexuell ☐
Ort des Vorfalls			
Kurzbeschreibung des Vorfalls			
Akute Maßnahme(n) zum Kinderschutz			
Name, Alter, Geschlecht und ggf. Funktion der beschuldigten/übergriffigen Person			
Name (anonymisiert), Alter & Geschlecht des/der betroffenen Kindes/-r			
Handelt es sich um ein Kind mit Eingliederungshilfe?			
Weitere Beteiligte Bspw. Zeugen o.Ä.			
Wurden die Eltern bereits eingebunden? Falls ja, wer und Kurzbeschreibung.			

Sonstige Bemerkungen	
----------------------	--

Ausfüllhinweise:

- Beschränken Sie sich auf das tatsächlich Wahrgenommene und fassen sich kurz. Eine ausführliche Dokumentation erfolgt i.d.R. an anderer Stelle.
- Beschreiben Sie sachlich und wertfrei.
- Kennzeichnen Sie Schilderungen/Sachverhalte, die Sie von Dritten übernommen haben als Solche.
- Bei einem Fehlverhalten eines Erwachsenen benennen Sie die beschuldigte Person mit Klarnamen. Hier handelt es sich um eine interne Information.
- Anonymisieren Sie die beteiligten Kinder! Hier sind nur in sehr wenigen Ausnahmefällen die vollständigen Klarnamen relevant.
 - Achten Sie trotz Anonymisierung auf eine klare Zuordnung und einen guten Lesefluss; Benutzen Sie bspw. nur die Vornamen und ggf. den ersten Buchstaben des Nachnamens.
- Altersangaben immer in der Form Jahre;Monate (4;11)

Gesprächsprotokoll

Vorgangsnummer:

am:	von:	bis	Uhr
Kita inkl. Anschrift:			
Anlass:			
Teilnehmende / Funktion:			
Thema:			
Protokollant_in:			

Protokoll:

Absprachen und Vereinbarungen:

Was ist zu tun?	Bis wann zu erledigen?	Von wem?

Ort

Datum

Unterschrift

Dieses Protokoll wurde mir zur Kenntnis gegeben.

- ☐ Ich habe keine Einwendungen
☐ Zum Protokoll nehme ich wie folgt Stellung (Anlageblatt beifügen)

Ort

Datum

Unterschrift

Dieses Protokoll wurde mir zur Kenntnis gegeben.

☐ Ich habe keine Einwendungen

☐ Zum Protokoll nehme ich wie folgt Stellung (Anlageblatt beifügen)

Ort

Datum

Unterschrift

Dieses Protokoll wurde mir zur Kenntnis gegeben.

☐ Ich habe keine Einwendungen

☐ Zum Protokoll nehme ich wie folgt Stellung (Anlageblatt beifügen)

Ort

Datum

Unterschrift

Dieses Protokoll wurde mir zur Kenntnis gegeben.

☐ Ich habe keine Einwendungen

☐ Zum Protokoll nehme ich wie folgt Stellung (Anlageblatt beifügen)

Ort

Datum

Unterschrift

Dieses Protokoll wurde mir zur Kenntnis gegeben.

☐ Ich habe keine Einwendungen

☐ Zum Protokoll nehme ich wie folgt Stellung (Anlageblatt beifügen)

Ort

Datum

Unterschrift

Hinweise zum Protokollieren von Gesprächen

- Ein hoher Anteil wörtlicher Rede erleichtert die Bewertung durch Außenstehende und erhöht die Beweiskraft.
- Während der Protokollierung findet keine Wertung und/oder Plausibilitätsprüfung statt. Es wird nur das gesprochene Wort dokumentiert.
- Das Protokoll geht im Nachgang zu dem Gespräch zeitnah an ALLE Beteiligten.
 - Es soll darauf hingewirkt werden, dass ALLE die Richtigkeit durch ihre Unterschrift bestätigen.
 - Korrekturwünsche Einzelner werden aufgenommen und explizit mit Datum als solche gekennzeichnet.
 - Verweigert eine beteiligte Person die Unterschrift, so wird dies entsprechend auf dem Protokoll vermerkt.
- Die Absprachen sind klar zu formulieren. Zuständigkeiten sind namentlich zu benennen. Als Deadline sind eindeutig bestimmbare Tage zu wählen. (Bspw.: Frau Müller bis 31.12.2021)
 - Die Tabelle kann bei Bedarf um weitere Zeilen ergänzt werden.

Erstmeldung des Trägers an Fachberatung oder Koordinierungsstelle Kinderschutz

Verdacht auf kindeswohlgefährdendes (Fehl-) Verhalten in Kitas

Vorgangsnummer: _____

Träger der Einrichtung inkl. Anschrift			
Zuständige/r Trägervertreter_in			
Kita inkl. Anschrift			
Leiter_in der Einrichtung			
Datum der Meldung an Koordinierungsstelle/ Fachberatung			
Name, Funktion der meldenden Person/Art der Meldung			
Datum des Verdachtsfalls			
Verdacht auf Fehlverhalten Erwachsener		Verdacht auf Gewalt Kinder unter Kindern	
Sexuell ☐	Nicht-sexuell ☐	Sexuell ☐	Nicht-sexuell ☐
Ort des Vorfalls			
Kurzbeschreibung des Vorfalls			
Akute Maßnahme(n) zum Kinderschutz			
Alter, Geschlecht und ggf. Funktion der beschuldigten/ übergriffigen Person			
Alter & Geschlecht des/ der betroffenen Kindes/-r			
Handelt es sich um ein Kind mit Eingliederungshilfe?			
Weitere Beteiligte Bspw. Zeugen o.Ä. Alter/Geschlecht/Funktion			

Wurden die Eltern bereits eingebunden? Falls ja, wann, wer und Kurzbeschreibung?	
Ist eine Meldung an den LVR bereits erfolgt?	
Wenn ja, wann:	
Sonstige Bemerkungen	